

I.

Allgemeine Grundsätze

§1

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat verwirklicht die staatliche Leitung der Industrie und über die Bezirkswirtschaftsräte die staatliche Leitung der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatesrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie des vorliegenden Statuts.

(3) Der Volkswirtschaftsrat richtet seine Tätigkeit auf die Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere auf die Anwendung der modernen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und die Ausnutzung aller Reserven im Interesse der weiteren Stärkung der ökonomischen und politischen Kraft der Deutschen Demokratischen Republik.

§2

(1) Der Volkswirtschaftsrat wird durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Er ist in seiner gesamten Tätigkeit dem Ministerrat unterstellt und erhält von diesem unmittelbar Aufgaben. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates schlägt die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Volkswirtschaftsrates dem Ministerrat zur Berufung vor.

(3) Der Volkswirtschaftsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und anderen

Mitgliedern des Volkswirtschaftsrates zusammen. Der Volkswirtschaftsrat wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, Vertreter der zentralen und örtlichen Organe zu den Beratungen des Volkswirtschaftsrates hinzuzuziehen.

§5

(1) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Direktiven und Orientierungsziffern die Entwürfe für die Jahrespläne seines Verantwortungsbereiches aus.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Durchführung der staatlichen Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiet der Industrie verantwortlich.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat in seinem Arbeitsbereich auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Aufgaben und Direktiven für die ständige Entwicklung und Festigung der engen Gemeinschaft unserer nationalen Wirtschaft mit der Wirtschaft der UdSSR zu sorgen und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern zu fördern.

§4

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet die ihm unterstellte Industrie. Zu diesem Zwecke und zur Sicherung der einheitlichen Leitung hat er Hauptabteilungen und Abteilungen, denen Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Versorgungskontore, Ämter, wissenschaftliche und andere Institutionen nachgeordnet sind. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist gegenüber den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte weisungsbefugt.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen führen eine Dienstbezeichnung, die sie als Leiter eines Industriebereiches erkennen läßt (z. B. Leiter des Schwermaschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik).

§5

Der Volkswirtschaftsrat ist für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, ins-